



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

z.B. **SOcW** Sondergebiete Camping- und Wochenendplatz

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,5 Grundflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- OK 3,5 maximale Höhe baulicher Anlagen in Meter über Oberkante Gelände
- FH 8,5 maximale Firsthöhe in Meter über Oberkante Gelände

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche

private Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Zweckbestimmung:

St Stellplätze

Ga Garagen

GemAnl Gemeinschaftsanlagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes

Hinweis

Sichtdreieck

Zeichenerklärung für Bestandsangaben

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Wohngebäude

Nebengebäude

Bestand an Camping / Wochenendplatznutzung (z.B. Mobilheim)

vorhandene Parzellierung (Zaun)

vorhandene Parzellierung (Hecke)



Textliche Festsetzungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. V-6, Rickelrath - Camping- und Wochenendplatz 'Heidehaus'

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO)

1.1 Camping- und Wochenendplatz SOcW 1 (§ 10 BauNVO)
In den Camping- und Wochenendplatzgebieten SOcW 1 sind innerhalb der überbaubaren Flächen - gemäß Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung CW VO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2011 - nachfolgende Nutzungen zulässig:

1.) Das Aufstellen von Wohnwagen (Wohnmobile und Wohnanhänger) oder Zelten sowie die Unterbringung der zugehörigen Kraftfahrzeuge auf Standplätzen mit einer Mindestgröße von 70 qm.

2.) Das Aufstellen oder die Errichtung von Wochenendhäusern sowie die Unterbringung der zugehörigen Kraftfahrzeuge auf Aufstellplätzen mit einer Mindestgröße von 100 qm. Die Wochenendhäuser dürfen eine Grundfläche von höchstens 50 qm und eine Gesamthöhe von höchstens 3,50 m aufweisen. Bei der Ermittlung dieser Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 qm Grundfläche oder ein Vorzelt, nicht jedoch Anbauten, unberücksichtigt.

1.2 Camping- und Wochenendplatz SOcW 2 (§ 10 BauNVO)

Im Camping- und Wochenendplatzgebiet SOcW 2 sind Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Camping- und Wochenendplatzes zulässig:

- 1.) Betriebsgebäude und -räume wie Sanitär- und Abstellräume, Lager, Werkstatt und dergleichen.
- 2.) zur Bewirtschaftung des Betriebes erforderliche Geschäfts- und Verwaltungsräume wie Büros, Rezeption, Kiosk und dergleichen.
- 3.) dem Betrieb des Camping- und Wochenendplatzes dienende Anlagen und Einrichtungen für Sport-, Freizeit- und gesundheitliche Zwecke, die das Freizeitwohnen nicht stören.
- 4.) Ferienwohnungen, die im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres einem wechselläufigen Personenkreis zur Erholung dienen, sowie
- 5.) Wohnungen für Betriebsleiter sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal

1.3 Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauNVO)

Garagen und Carports sind im SOcW 1 unzulässig. Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind im Sondergebiet SOcW 2 nur innerhalb der Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Garagen (Ga) allgemein zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 und Abschnitt 2 BauNVO)

Als Maße der baulichen Nutzung gelten gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:

2.1 Höhe baulicher Anlagen und Zahl der Vollgeschosse (§ 18 und 20 BauNVO)

Die zulässige maximale Höhe baulicher Anlagen ist gemäß Planeinschrieb / Festsetzungsschablone in den Sondergebieten SOcW 1 als Gesamthöhe (OK) und SOcW 2 als Firsthöhe (FH) in Metern (m) über der Straßenkante mittig vor dem Gebäude festgesetzt. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB)

(1) Dem Bebauungsplan wird eine externe Ausgleichsfläche zugeordnet. Sie wird im weiteren Planaufstellungsverfahren näher bestimmt.

(2) Auf den zugeordneten Flächen sind zum Ausgleich des mit der Planung verbundenen Eingriffs im weiteren Planaufstellungsverfahren näher zu bestimmende Maßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen die Schaffung neuer Waldflächen sicherstellen.

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind flächendeckend mit Pflanzen der nachfolgenden Vorschlagsliste zu bepflanzen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten, abgängige Pflanzen sind durch Pflanzen der Vorschlagsliste zu ersetzen. Die sich im Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche bei Planaufstellung befindlichen Laubbäume sowie vorhandene Gehölze können erhalten werden und müssen erst nach Abgang durch Pflanzen der Vorschlagsliste ersetzt werden. Der Pflanzabstand bei Sträuchern beträgt 1,5 m mal 1,5 m, je 50 m² bei einem Baum zu pflanzen. Die Mindestanzahl beträgt:

- bei Sträuchern: 2 mal verpflanzt ohne Ballen, 60-100 cm; alternativ: leichte Sträucher, einmal verpflanzt o. Ballen, 100-120 cm;

- bei Bäumen (Forstware): 2 mal verpflanzt ohne Ballen, 80-120 cm.

5. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist innerhalb der Sondergebiete zu versickern oder in die gesondert gekennzeichnete Fläche einzuleiten. Das Einleiten in Regenwassernutzungsanlagen ist zulässig.

6. Verkehrsflächen

Die private Verkehrsfläche ist so herzurichten, dass jederzeit eine Befahrbarkeit für Rettungs- und Löschfahrzeuge gegeben ist.

B Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO

7. Gestaltung, Bepflanzung

Einfriedungen und Gestaltung von Aufstellplätzen, Müll- und sonstigen Lagerflächen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß Vorschlagsliste zu bepflanzen.

C Hinweise gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

(werden im Rahmen der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung konkretisiert)

- Umgang mit Regenwasser

Zu beachten sind das Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) und das Arbeitsblatt ATV-DWK-M 153 (Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

- Rechtsgrundlagen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über Camping- und Wochenendhäuser (CW VO) als Anhang auf der Planzeichnung abgedruckt ist: Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011; GV NRW Ausgabe 2011 Nr. 7.

Vorschlagsliste

Bäume	Feldahorn	Strücker	roter Hartriegel
Acer campestre	Cornus sanguinea	Rosa canina	Hundrose
Acer pseudoplatanus	Crataegus laevigata	Sax. aurita	Ochsenmaul
Berg-Ahorn	Crataegus monogyna	Salix caprea	Salweide
Carpinus betulus	Fagus sylvatica	Sambucus racemosa	Roter Holunder
Robuste	Fraxus excelsior	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Esche	Populus tremula		
Zitterpappel	Prunus avium		
Vogelkirsche	Prunus spinosa		
Traubeneiche	Quercus petraea		
Stieleiche	Quercus robur		
Wiemerlinde	Tilia cordata		
Sommerlinde	Tilia platyphyllos		

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (BGBl. I S. 58) (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Genehmigung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. 10. 2011 (GV NRW. S. 539)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW. S. 256 / SGV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV NRW. S. 272)

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO) vom 24. März 2011 (GV NRW. Nr. 7 vom 11.04.2011 S. 197) GI-Nr.: 232

Die angegebenen Rechtsgrundlagen gelten in den jeweils zum Satzungsabschluss maßgebenden Fassungen.

Anhang: Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung - CW VO)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Campingplätze für mehr als drei Wohnwagen oder Zelte und Wochenendplätze.

§ 2 Begriffe

(1) Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Wohnen von Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sowie kommunale Stellplätze für Wohnmobile, die nur zu einem vorübergehenden Übernachten eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Wohnwagen sind Wohnmobile und Wohnanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplätze sind die Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind.

(4) Wochenendplätze sind Plätze, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 50 qm und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 qm Grundfläche oder ein Vorzelt, nicht jedoch Anbauten, unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen.

(5) Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 4 bestimmt sind.

§ 3 Zufahrt, innere Fahrwege

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

(2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen die erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten haben.

§ 4 Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze müssen mindestens 70 qm groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf den Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen, nicht errichtet werden.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 qm groß sein.

(4) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern

1. im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und

2. im Übrigen ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird. Dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(5) Standplätze und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(6) Sollen die Kraftwagen nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen; die

Mindestgrößen für Standplätze und Aufstellplätze dürfen dann um diese Stellplatzgröße kleiner sein.

§ 5 Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzuordnen. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muss eine Durchflussleistung von mindestens 400 l/min haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muss ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muss ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sofern eine Aufsichtsperson (z. B. Platzwart) für den Platz erforderlich ist, sind bei dieser zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzustellen.

§ 6 Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt und betrieben werden, wenn

1. die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser vorhanden und benutzbar sind, je Standplatz oder Aufstellplatz je Tag mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

2. die erforderlichen Abwasseranlagen vorhanden und benutzbar sind und die Abwasserbeseitigung entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.

(3) Die Entsorgung von Fäkalien aus Chemietoiletten muss sichergestellt sein und der gemeindlichen Abwasserbeseitigung entsprechen.

(4) Abfallbehälter sind in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen aus hygienischen Gründen gegen die übrige Platzanlage abgeschirmt sein.

§ 7 Sonstige Einrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist ein gut sichtbarer, geschützter Stütz- oder Lagerplatz anzubringen. Für Menschen mit Behinderungen ist ein Lageplan in taktiler Form anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen.

(2) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),

2. die Platzordnung.

Die Hinweise müssen auch für sehbehinderte Menschen lesbar sein.

(3) Alle baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen auf Camping- und Wochenendplätzen müssen barrierefrei errichtet und von Menschen mit Behinderungen ohne fremde Hilfe benutzt werden können.

§ 8 Betriebsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, dass

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben.

2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihm beauftragte Person (Platzwart) muss darüber hinaus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebes ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muss in einer Platzordnung mindestens Folgendes regeln:

1. das Benutzen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,

2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,

3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,

4. den Umgang mit Feuer.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen sind die Brandschutzstreifen ständig freizuhalten.

(4) In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Hydranten und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen Wartungsdienst oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(5) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen können Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(6) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Platzanlagen sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9 Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 49 Landesbauordnung nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den

Schallschutz und die Heizbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das Gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

(2) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlussmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, dürfen Wochenendhäuser auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen nur aufgestellt oder errichtet werden, wenn sie an die entsprechenden Einrichtungen angeschlossen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nummer 20 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,

2. in § 8 Absatz 1 Satz 2 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,

3. in § 8 Absatz 3 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,

4. in § 8 Absatz 4 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen lässt.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

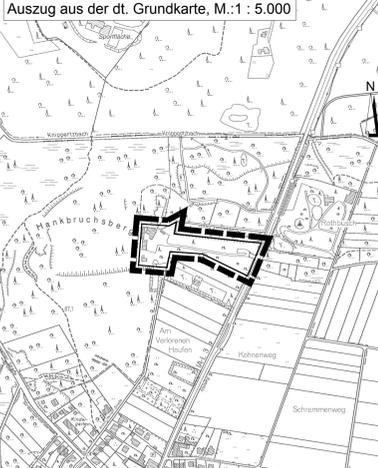
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 10. November 1982 (GV NRW. S. 731) außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 2011

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Harry K. Voigtsberger

GV. NRW. 2011 S. 196



Der Bebauungsplan wurde vom Fachbereich 301 - Planen-Bauen-Wohnen - ausgearbeitet.	Es wird bescheinigt, dass 1. die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen; 2. die Planunterlagen den Zustand genau und vollständig wiedergibt, Stand 3. die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist;	Der Rat der Stadt Wegberg hat gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) am beschlossen.	Der Beschluss über die Aufstellung ist am bekanntgemacht worden.	Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausliegen.	Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) nach Bekanntmachung vom in der Zeit vom bis einschließlich erneut öffentlich ausliegen.	Dieser Plan - in der geänderten Fassung - ist gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 86 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) durch den Rat der Stadt Wegberg am als Satzung beschlossen worden.	Gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ist der Beschluss des Bebauungsplanes mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung am bekanntgemacht worden.
Wegberg, den	Heinsberg, den	Wegberg, den	Wegberg, den	Wegberg, den	Wegberg, den	Wegberg, den	Wegberg, den
Der Bürgermeister		Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
i.V.		i.V.	i.V.	i.V.	i.V.		
Technischer Beigeordneter	(Katasteramt)	Der Bürgermeister	Ratsmitglied	Technischer Beigeordneter	Technischer Beigeordneter	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister